



Allgemeine Geschäftsbedingungen creative-IT GmbH

§ 1 Allgemeines – Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden AGB (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden.
2. Unsere AGB sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden den Auftrag an ihn vorbehaltlos ausführen.
3. Soweit es sich beiderseits um ein Handelsgeschäft handelt, gelten unsere AGB auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass wir den Kunden in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle vertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der jeweilige schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes angegeben. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Berechnungen, Kalkulationen, Pläne, Verweisungen auf DIN-Normen, Zeichnungen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Ein Auftrag, den uns ein Kunde erteilt, gilt als verbindliches Vertragsangebot. Er ist auch dann bindend, wenn der Kunde uns den Auftrag mündlich erteilt oder wenn wir vor einer Einigung über alle Punkte des jeweiligen Auftrages in Kenntnis des Kunden mit der Auftragsdurchführung beginnen, ohne, dass der Kunde widerspricht. § 632 BGB gilt entsprechend.

§ 3 Preise – Preisanpassungen – Vorschuss

1. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Unsere Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. Zusätzliche Lieferungen/Leistungen werden gesondert berechnet.



4. Wir behalten uns bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Leistungen, die später als sechs Wochen nach Vertragsschluss zu erbringen sind, das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen, eintreten. Die Änderung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

5. Wir sind berechtigt, vor Auftragsausführung einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen (ohne Abzug) ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.

Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich widerspricht. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher genügt der Widerspruch per Textform.

2. Zur Entgegennahme von Wechseln, Schecks oder Eigenakzepten sind wir nicht verpflichtet; die Entgegennahme erfolgt in jedem Falle nur erfüllungshalber. Der Kunde trägt alle Wechsel- und Diskontspesen; sie sind sofort in bar zu zahlen.

3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu fordern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

4. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, einen Auftrag ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5. Mit Ablauf der unter Ziffer 1. genannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

6. Dem Kunden kommen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 5 Ausführung der Aufträge

1. Der Kunde verpflichtet sich, uns vor Auftragserteilung alle Gesetze, Normen und sonstige Vorschriften zu nennen, auf deren Basis er die Erbringung des Leistungsgegenstandes wünscht. Der Kunde stellt uns vor Auftragserteilung alle Daten, Unterlagen und sonstige Informationen, auf Wunsch in schriftlich verkörperter Form, zur Verfügung, die wir bei der Erstellung des Leistungsgegenstandes berücksichtigen sollen.

2. Änderungen und Ergänzungen des Leistungsgegenstandes können selbst vor Fertigstellung des Leistungsgegenstandes nur einvernehmlich vereinbart werden. Die



vereinbarten Lieferzeiten verschieben sich mindestens um die Zeit, die für die Erbringung der Änderungen notwendig sind.

3. Soweit es sich beiderseits um ein Handelsgeschäft handelt, verpflichtet sich der Kunde, für die Änderungen einen schriftlichen Auftrag zu erteilen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher genügt die Auftragserteilung per Textform. Beide Parteien werden sich über die Höhe der ergänzenden Vergütung einigen. Wir haben das Recht, die Arbeit an dem gesamten Leistungsgegenstand bis zur Einigung über die Höhe der ergänzenden Vergütung und die Bestellung in Schriftform bzw. Textform einzustellen. Alle vereinbarten Termine verschieben sich auf Kosten und zu Lasten des Kunden mindestens um die Dauer der Einstellung der Arbeit.

4. Liefer- und Leistungszeiten sind einvernehmlich zu vereinbaren.

5. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Übergang der Leistungs- und Vergütungsgefahr gelten entsprechend, wenn wir die Ware innerhalb desselben Ortes bzw. mit Fahrzeugen versenden.

6. Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung sowie zur Leistungserbringung vor Fälligkeit berechtigt. Insoweit können Teilrechnungen oder Schlussrechnungen gestellt werden.

§ 6 Pflichten der Vertragspartner

1. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass von seinen Mitarbeitern die an dem jeweiligen Auftragsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die dort geltenden Ordnungsbestimmungen eingehalten werden.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechenden Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten. Er wird insoweit von der Haftung für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Weisungen und ihrer Durchführung einschließlich deren Überprüfung entbunden.

3. Der Auftraggeber sorgt für Schulung und Aufklärung der Mitarbeiter des Auftragnehmers über speziell zu beachtenden Sicherheitsvorschriften sowie Werks- und Sondervorschriften des Auftraggebers.

4. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, sich während der Laufzeit des Auftrags und für die Dauer von 6 Monaten nach dessen Beendigung gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben.

5. In Fällen höherer Gewalt und anderen von den Vertragspartnern nicht verschuldeten Ereignissen, insbesondere bei Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen oder -stilllegungen, behördlichen Maßnahmen oder Energie- und Werkstoffmangel sind die Vertragspartner für die Dauer und im Umfang von deren Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit und darüber hinaus in gravierenden Fällen zu einer Anpassung der Vereinbarungen an die geänderten Verhältnisse oder zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, ohne dass dem anderen Teil hierdurch Ersatzansprüche erwachsen.



6. Der Auftraggeber hat in jedem Fall die bis zum Eintritt des Ereignisses erbrachten Leistungen des Auftragnehmers anteilig zu vergüten.

§ 7 Gewährleistungsrechte des Kunden

1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Kunden setzt voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Schlechtleistungen, für die § 377 HGB nicht gilt, sind uns innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Kalenderwoche ab Erkennbarkeit der Schlechtleistung schriftlich anzuzeigen; spätestens ein Jahr nach Verjährungsbeginn.

2. Wegen eines unerheblichen Mangels stehen dem Kunden keine Rechte zu.

3. Keinen Mangel begründen Fehler eines Produkts, die auf mangelnde Befolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen zurückgehen, auf gebrauchswidrigen Änderungen am Produkt beruhen oder durch die Verwendung von Teilen oder Verbrauchsmaterialien verursacht werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung gemäß § 635 Abs. 3 BGB zu verweigern, bleibt unberührt.

5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

6. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten



(insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunde nicht erkennbar.

8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen

10. Alle Gewährleistungsansprüche des Kunden nach § 634 BGB verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 8 Rücktritt, Kündigung

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Kündigt der Kunde den Vertrag, haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Es gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Ziffer 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Besteht der Leistungsgegenstand in einer Konstruktion, so scheiden Mangelfolgeschäden aus, sobald der Kunde auf der Basis der von uns erbrachten Leistung die Herstellung



entsprechende Werkzeuge o.ä. veranlasst oder gleichstehende Handlungen vorgenommen hat.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Organe und Vertreter.

§ 10 Rechte Dritter

1. Der Kunde steht dafür ein, dass wir keine Rechte Dritter verletzen, wenn wir den Auftrag nach seinen Vorgaben ausführen.

2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor. Dies gilt bei einem Kontokorrentsaldo bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Saldo ausgeglichen ist, und bei der Entgegennahme von Wechseln und Schecks bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie eingelöst sind.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher genügt die Mitteilung per Textform.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung unserer fälligen Forderung/en, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Forderung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren



Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 4. (a) zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 3. geltend machen. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

5. Sind bei der Lieferung von Waren in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, andere Rechte an den Waren vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Sofern eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

§ 12 Untervergabe der Leistung

Wir sind berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und den Auftrag ganz oder teilweise unter zu vergeben, sofern dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kunden verletzt werden.

§ 13 Vermögensverschlechterung des Kunden

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Pfändungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung oder zur Leistungserbringung nach vollständiger Zahlung unserer Vergütung bzw. Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung sowie nach Ablauf der von uns gesetzten Frist zur vollständigen Zahlung unserer Vergütung bzw. Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).



§ 14 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller Daten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung erteilter Aufträge hinaus.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese AGB und die Rechts- und Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser AGB und/oder des von uns mit dem Kunden geschlossenen Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem tatsächlich und wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommenden zulässigen Maß als vereinbart. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages.